

**Kommunalwissenschaftliches Forschungszentrum der  
Universität Würzburg e. V.**

**Vortrag:**

## **Windkraftanlagen -**

**Standortwahl - Planungsrechtliche Rahmenbedingungen**

**Rechtsanwalt Wolfgang Baumann  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

**15. März 2004**

**BAUMANN RECHTSANWÄLTE  
Annastraße 28, 97072 Würzburg  
Tel.: 0931-460460  
Fax: 0931-4604670**

## I. Einführung

Seit Anfang der 90er Jahre nahm die Nutzung der Windenergieanlagen in Deutschland einen imposanten **Aufschwung**. Am 31. Dezember 2003 gab es bundesweit rund 11.500 Windräder mit einer installierten Gesamtleistung von 8.750 Megawatt, die mit 16,5 Mill. kW/h und 3,5 % des bundesweiten Strombedarfs decken konnten. Innerhalb von 10 Jahren stieg damit die kumulierte Leistung um das ungefähr Hundertfache. Dieser Zuwachs wurde durch die zum 01.01.1997 in Kraft getretene **Privilegierung von Windenergieanlagen** im Außenbereich und durch das Stromeinspeisungsgesetz bzw. das Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) vom März 2000 ermöglicht. Mit dem EEG kam die Bundesrepublik ihren Verpflichtungen aus der EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vom 27.12.2001 nach, mit der Deutschland darauf festgelegt wurde, bis zum Jahr 2010 den Anteil des regenerativ erzeugten Stroms im heimischen Elektrizitätsmarkt von 6,25 % (im Jahr 2000) auf rund 12,5 % im Jahr 2010 zu steigern.

Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen, anderen Luftschadstoffen und Abwärmelastungen, wie sie bei thermischen Kraftwerken üblicherweise entstehen, wird die **Windkraftnutzung als eine im Grundsatz umweltfreundliche Form der Stromerzeugung** angesehen. Dass Windkraftanlagen zunehmend in die **Kritik** geraten, hat sicherlich einen Grund darin, dass mit der Ausdehnung der Windkraft auch Nachteile dieser Energienutzung stärker hervortreten (Stichwort: „Verspargelung der Landschaft“). Die Reaktionen von Gemeinden reichen von totaler Ablehnung mit entsprechenden offenen oder versteckten Verhinderungsplanungen bis zur Gründung eines eigenen Energieversorgungsunternehmens mit mehr als 50 Windkraftanlagen (z. B. Ulrichstein/Hessen).

Ganz gleich, ob Bedenken und Widerstände gegen Windkraftanlagen berechtigt sind, die zum Teil ablehnende Grundhaltung in der Bevölkerung sowie in Teilen der Politik und Verwaltung hat dazu geführt, dass sich in relativ kurzer Zeit eine **umfangreiche Rechtsprechung** entwickelt hat; auch der **Gesetzgeber** hat auf beobachtete vermeintliche oder tatsächliche Fehlentwicklungen reagiert. Diese Entwicklung ist ein Musterbeispiel für den Umgang der Rechtsprechung und des Gesetzgebers mit einer neu aufkommenden Technik und verdient schon insoweit gesteigertes Interesse.

Dabei nimmt die **Standortfrage** rechtlich eine **zentrale Position** ein. Dies rührt schon daher, dass die Wahl des geeigneten Standorts tatsächlich die entscheidende Voraussetzung für einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb einer WKA ist und damit **von höchstem Investoreninteresse** ist; denn die in der Luftströmung enthaltene Energie wächst mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit: Verdoppelt sich die Windgeschwindigkeit, so ist die achtfache Leistung nutzbar. Je weniger besonders geeignete Standorte der „Extraklasse“ vorhanden waren, wurden auch Standorte ins Verfahren gebracht, die eine geringere Windhöflichkeit aufwiesen. Die geringere Windhöflichkeit verstärkt aber den Trend zu immer größeren

WKAs, damit aber auch den Konflikt mit Belangen des Natur- und Denkmalschutzes sowie des Orts- und Landschaftsbildes.

Welche Steuerungsinstrumente das Planungsrecht im Hinblick auf häufiger werdende Zielkonflikte unterschiedlicher Belange bei der Standortwahl zur Verfügung stellt und welche Rechtsfragen sich in diesem Zusammenhang ergeben, soll im Folgenden dargestellt werden.

*[Gliederung]*

## II. Die Privilegierungsvorschrift des § 35 Abs. 1 BauGB und ihre Einschränkungen in § 35 Abs. 3 BauGB

Der Gesetzgeber regelt in § 35 BauGB die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich. Dies gilt sowohl für Einzelanlagen, die nach Bauordnungsrecht genehmigt werden, als auch für Windfarmen, die einem Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen (Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchVO).

### 1. Einzelregelungen des § 35 BauGB

- a) **Rechtlicher Ausgangspunkt** ist dabei die Privilegierungsvorschrift des § 35 Abs. 1 BauGB:

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen als **untergeordnete Anlagen** (als unselbständiger Teil eines Betriebes z. B. der Land- oder Forstwirtschaft) privilegiert gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder als **selbstständige Anlagen** gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. WKA sind als Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu beurteilen, wenn sie Energie überwiegend in ein Verbundnetz der öffentlichen Stromversorgung einspeisen. Um diese Anlagen geht es hier.

Mit der Zuweisung in den Außenbereich wurde jedoch noch keine Entscheidung über den konkreten WKA-Standort getroffen. Das bedeutet, dass WKAs nicht an jedem beliebigen Standort im Außenbereich zulässig sind, sondern der konkrete Standort im Genehmigungsverfahren auf seine **weiteren planungsrechtlichen Voraussetzungen** geprüft wird.

- b) Bei den geringen Anforderungen der Rechtsprechung an die Erschließung von WKAs - es genügt eine Zuwegung über Feldwege -, die daher planungsrechtlich als relativ unproblematisch angesehen werden kann, ist der Blick zuvörderst auf die umstrittene Problematik der **öffentlichen Belange** zu richten, die einer WKA entgegenstehen können.

Derartige öffentlichen Belange sind in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB exemplarisch aufgelistet. Danach ist im Zusammenhang mit WKAs i. d. R. als öffentlicher Belang zu untersuchen, ob das Vorhaben

- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB) oder
- Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) oder
- Darstellungen eines Flächennutzungsplans bzw. eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB).

Hierauf wird im Folgenden noch genauer einzugehen sein.

- c) Da WKAs der neuen Bauart ab ca. 100 m Gesamthöhe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts i. d. R. **raumbedeutsam** sind, gilt für sie **§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB**: Raumbedeutsame Vorhaben dürfen nach dieser Vorschrift den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen, sie müssen im Einklang zu bringen sein mit den Zielen des LEP und des Regionalplans.
- d) Schließlich ist darüber hinaus **§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB** zu berücksichtigen:

Die Privilegierung der Wind- (und Wasser)energie in Abs. 1 Nr. 6 war auf der anderen Seite mit einer **Erweiterung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB** verbunden, die privilegierten Bauvorhaben entgegenstehen können: Gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange Windkraftanlagen (und anderen privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB) „**in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist**“.

## 2. Prüfungsreihenfolge

Damit ergibt sich im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von WKA folgende Prüfungsreihenfolge:

- (1) Soll das WKA-Projekt im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) bzw. im Innenbereich (§ 34 BauGB) gebaut werden?

**Wenn ja (was selten vorkommt):** Zulässigkeit richtet sich nach den Regelungen des Bebauungsplans oder danach, ob sich WKAs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einfügt

**Wenn nein:** Privilegiertes Außenbereichsvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

- (2) Bei Außenbereichsvorhaben: Stehen dem WKA-Projekt öffentliche Belange entgegen?

- a) Handelt es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben?

**Wenn ja (i. d. R.):** Wurden die öffentlichen Belange bei einer positiven Darstellung als Ziele der Raumordnung im LEP oder Regionalplan abgewogen (§ 35 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz BauGB)?

**Wenn ja:** Entgegenstehende öffentliche Belange im Sinn des § 35 Abs. 3 BauGB irrelevant (wenn LEP oder Regionalplan nicht wichtig).

- b) **Wenn nein:** Prüfung der einzelnen öffentlichen Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB u. a.)

- (3) Widerspricht WKA-Projekt Zielen der Raumordnung im LEP oder Regionalplan (§ 35 Abs. 3 S. 2, 1. Halbsatz BauGB)?

**Wenn ja:** Prüfung, ob im Einzelfall Standort ausnahmsweise zulässig

**Wenn nein:** Standort grundsätzlich machbar, dann aber:

- (4) Liegt eine Positivdarstellung für WKA im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung im LEP oder Regionalplan als Ausweisung für WKA **an anderer Stelle** vor? (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)

**Wenn ja:** In der Regel Ausschluss des Standorts

- (5) Aber: Immer noch **Einzelfallprüfung**, um festzustellen, ob nicht die besondere Situation eine Genehmigung des privilegierten Vorhabens zulässt.

Aufgrund der genannten Vorschriften ergibt sich daher für Windkraftanlagen dem Grundsatz nach folgende bauplanungsrechtliche Situation: (Selbststän-

dige) Windenergieanlagen im Außenbereich haben als privilegierte Vorhaben eine gesteigerte Fähigkeit, sich gegen hinderliche öffentliche Belange durchzusetzen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Windenergieanlagen grundsätzlich in den Außenbereich gehören. Es besteht ein volljustizialer **Rechtsanspruch auf Zulassung** des Vorhabens, sofern die sonstigen in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Daher ist die Frage, ob entgegenstehende Belange bestehen, ebenfalls justizial (BVerwG, Urteil vom 13.12.2001, Az.: 4 C 3.01).

Nur ausnahmsweise besteht dieser Rechtsanspruch allerdings, wenn WKAs an anderer Stelle im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung im LEP oder Regionalplan ausgewiesen wurden, aber aufgrund einer Einzelfallabwägung für den konkreten Standort die Privilegierung Vorrang hat.

Im folgenden ist zunächst auf möglicherweise entgegenstehende **schutzwürdige Belange** einzugehen. Danach ist zu untersuchen, wann Gesichtspunkte der **gemeindlichen Planung sowie der Raumordnung und Landesplanung** einem WKA-Projekt entgegenstehen können.

### III. **Schädliche Umwelteinwirkungen als entgegenstehender öffentlicher Belang**

#### 1. **Rechtsgrundsätze**

Planungsrechtlich wurde den WKA oft entgegengehalten, dass diese **schädliche Umwelteinwirkungen** hervorrufen würden (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB).

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen ist in § 3 BImSchG definiert, der hierfür herangezogen werden kann (BVerwGE 52, 122/126). Schädliche Umwelteinwirkungen sind danach alle Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Die Bedeutung schädlicher Umwelteinwirkungen für das Vorliegen eines öffentlichen Belangs ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nichts anderes als die gesetzliche Ausformung des **allgemeinen baurechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme** für eine besondere Konfliktsituation.

Allerdings kann eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme auch dann in Betracht kommen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht hervorgerufen werden (BVerwG NVwZ 1983, 609 f.). Denn das Gebot der Rücksichtnahme erfasst auch sol-

che Fälle, in denen nicht Immissionsbelastungen, sondern **sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stehen** (BVerwG, Buchholz 406.9 BRS Nachbarschutz Nr. 44).

## 2. Einzelne Schutzinteressen

Die mit der Windenergienutzung zusammenhängenden Rechtsfragen der Umwelteinwirkungen sind von der Rechtsprechung weitgehend erkannt, wenn auch nicht vollständig durch entschieden. Danach gilt Folgendes:

### a) Lärm

Die Frage nach unzumutbaren **Lärmbelästigungen** lässt sich nach der Rechtsprechung der OVG's aufgrund der TA-Lärm beantworten.

Ist ein *Wohngrundstück im reinen Wohngebiet* aber in Randlage zum Außenbereich, kann nicht der Richtwert für reine Wohngebiete zugrunde gelegt werden, sondern nur der für allgemeine Wohngebiete, da derjenige, der im Außenbereich wohnt, keinen Anspruch darauf hat, dass seine Umgebung von weiterer Bebauung durch WKA frei bleibt. *Der im Außenbereich Wohnende* kann sich allenfalls auf die für Mischgebiete erarbeiteten Schallgrenzwerte (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) berufen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 9. November 1993, - 2 CS 92.869 -, BRS 54 Nr. 196; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25. Juni 1996 - 10 S 200/96 -, BRS 58 Nr. 176).

So kann bei modernen Windkraftanlagen der Leistungsklasse von 500 kW bis 1,5 MW von einem *Schalleistungspegel* in allen Betriebszuständen bis max. 100 dB(A) ausgegangen und durch Schallimmissionsprognose nachgewiesen werden, dass bei ca. 300 m Entfernung die Schallimmissionswerte bei Umgebungsbetroffenen eingehalten werden.

Sog. *Infraschall* im Bereich unterhalb von 20 Hz. wird von der TA-Lärm (1998) nicht erfasst und ist bei Entfernungen 1,0 - 1,5 MW-Anlagen über 200 bis 300 m i. d. R. auch tatsächlich völlig irrelevant. Es fehlen zudem nach Auffassung der Rechtsprechung wissenschaftlich belegbare Richtwerte für gesundheitlich relevante Auswirkungen (OVG Münster).

### b) Schattenwurf

Als **Schattenwurf** von Windenergieanlagen bezeichnet man die Entstehung von Schatten, wenn die Sonne hinter dem Rotor in Relation zum Betrachter steht. Dieser Schatten kann heutzutage sicher er-

rechnet werden und in die Standortwahl einbezogen werden. Der Schattenschlag wird wie eine „klassische“ Immission im Sinn des § 3 Abs. 2 BImSchG im Genehmigungsverfahren geprüft.

Planungsrechtlich kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass ein Problem wegen des Schattenwurfs bei einer 100 m hohen Anlage schon ab 300 m nicht mehr besteht. Die Gerichte nehmen Schattenwurf von weniger als einer halben Stunde pro Tag und bis zu 30 Stunden im Jahr hin und zwar insbesondere dann, wenn es sich bei Grundstücksnutzungen außerhalb von Gebäuden - regelmäßig bei 200 - 300 m Entfernung - „wegen der zu dieser Zeit vorherrschend geringen Temperaturen wohl kaum anbieten dürfte, den betreffenden durch Baulichkeiten nicht geschützten Bereich ... zum Sonnenbaden oder zum Schaukeln zu nutzen“ (OVG Koblenz, Az.: 1 A 11127/02. OVG, U. v. 28.05.2003).

Der technische **Schattenabschaltmechanismus** bietet zudem immer einen Schutz vor Schattenwurf und führt im Übrigen auch nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Anlagenbetreiber, zumal sich Sonne und stärkerer Wind im Allgemeinen ausschließen.

c) Disco-Effekt

Der „**Disco-Effekt**“, also das Aufblitzen der Rotorblätter als Spiegelungseffekt, spielt in der Praxis so gut wie keine Rolle mehr, weil in der Baugenehmigung eine *Mattlackierung der Rotorblätter* i. d. R. vorgeschrieben wird und sodann keine relevanten Auswirkungen mehr zu erwarten sind. Die Gerichte gingen mehrfach von einer vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Sachinformation „Optische Immissionen von Windenergieanlagen“ (Stand 8/2001) aus wo Folgendes ausgeführt wird:

*„Durch Rotorbeschichtung mit mittelreflektierenden Farben mit matten Glanzgraden wird die Intensität möglicher Lichtreflexe minimiert. Nach heutiger Erkenntnis sind dann keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtreflexe zu erwarten.“*

Die *obergerichtliche Rechtsprechung* hat in zwischenzeitlich zahlreichen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, dass die Rotorbewegung nach einer nach dem *Stand der Technik* üblichen Mattlackierung der Rotorblätter keine Belästigungen im Sinne eines „Disco-Effekts“ hervorrufen kann.

d) Gefahren durch Eisbrocken

In wenigen Einzelfällen hat es aufgrund besonderer klimatischer Gegebenheiten **Eisschlag** mit einer gewissen Umgebungsgefährdung

gegeben. An 95 % aller Standorte in Deutschland finden wir dieses Phänomen praktisch nicht. Dort wo Eisschlag auftreten kann, wird er verhindert durch glatte Oberflächen und Sensoren, die Eis erkennen sowie durch Blattheizungssysteme. Faktisch kann eine Gefahrenlage allenfalls im unmittelbaren Rotorumfeld entstehen, so dass in 100 m – 150 m Entfernung von der Anlage eine Beeinträchtigung faktisch ausgeschlossen wird (OVG Münster Beschluss vom 9. September 1998, Az.: 7 B 1591/98).

- e) Störfälle: Gefahren durch umkippende WKA und abfallende Rotorteile

Das "Worse-Case-Szenario" des **Umkippens von WKA bzw. das Abwerfen von Windflügeln** ist **bauplanungsrechtlich irrelevant**, da ein derartiger Störfall genehmigungsmäßig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden muss. Selbst wenn man diesem Gesichtspunkt Bedeutung beimessen wollte, böte der Abstand in Gesamtanlagenhöhe ausreichend Schutz. Dieser liegt in jedem Fall innerhalb des 300 m Radius. Die Rechtsprechung hält diesen Gesichtspunkt daher für irrelevant. Dennoch macht es Sinn, dass - wie überall praktiziert - weder Häuser noch öffentliche Straßen innerhalb der Bauhöhe der Windkraftanlage liegen.

- f) Störungen des Radio-, Fernseh- oder Mobilfunkempfangs

Bislang wurde in keinem Fall dem Argument Rechnung getragen, durch eine Windkraftanlage könne der **Radio-, Fernseh- und Mobilfunkempfang** gestört werden. Dies liegt auch daran, dass z. B. nach Auffassung des OVG Münster weder das Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG noch die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG davor schütze, dass sich „die Umgebung ändert“ und infolge dessen die bisherige Möglichkeit des *Rundfunk- und Fernsehempfangs* den neuen Gegebenheiten technisch angepasst werden muss und hierfür ggf. finanzielle Aufwendungen getätigt werden müssten (OVG Münster, Beschluss vom 09.09.1998, Az.: 7 B 1591/98, S. 5 unter Hinweis auf BGH U. v. 21.10.1982 - V ZR 166/82, BGH Z 88, 344). Ebenso wenig könnte der Besitzer eines Mobilfunktelefons aus Art. 5 Abs. 1 und aus Art. 2 Abs. 1 GG eine eigene Rechtsposition ableiten, kraft derer er Veränderungen in der Umgebung verhindern könnte, welche die Benutzung eines *Mobilfunktelefons* auf seinem Grundstück erschweren. Rechte des Betreibers des Netzes sind nicht tangiert, da es dessen Sache sei, durch entsprechende technische Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Netzes sicherzustellen (so OVG Münster, Beschluss vom 24.04.1998, Az.: 10 AB 550/98.NE).

## g) Radar und Richtfunkanlagen

Soweit durch Windkraftanlagen tatsächlich eine Beeinträchtigung des **Radarleitsystems** für die zivile Luftfahrt und militärische Flugplätze eintreten sollte, bestünden berücksichtigungsbedürftige Sicherheitsinteressen. In keiner Weise gerechtfertigt sind allerdings Forderungen von Wehrbereichsverwaltungen, dass im Umkreis von 20 km zu Radaranlagen generell Windkraftanlagen nicht errichtet werden dürften. Insoweit sind von den Betroffenen des militärischen Bereichs entsprechende Gutachten vorzulegen. **Richtfunkstrecken** müssen berücksichtigt werden: Kein Teil der WKA darf die Funkstrecke unterbrechen.

## h) Gebot der Rücksichtnahme

Oftmals wird der Gesamteindruck einer großen Windkraftanlage für Nachbarn als *optisch bedrängend und erdrückend* dargestellt. Einige Untergerichte haben daher unter dem Gesichtspunkt des **Gebots der Rücksichtnahme** bauplanungsrechtliche Hindernisse für Windkraftanlagen gesehen (vgl. VG Koblenz, U. v. 12. März 2002 - 7 K 1646/01 KO; VG Oldenburg, ZUR 1998, 260). Zum Teil wird daher ein notwendiger Mindestabstand gefordert, welcher nach einer Faustformel das 5- bis 8-fache der Anlagenhöhe gegenüber anderen WKAs und sonstigen nachbarlichen Grundstücksnutzungen betragen soll. Diese Entscheidungen sind – was die konkurrierende Wohnnutzung angeht – zwischenzeitlich durch die obergerichtliche Rechtsprechung überholt, die auch Mindestabstandserlasse für irrelevant hält und Nachbarkläger auf die bauordnungsrechtliche Abstandsfläche bzw. auf Besonderheiten des Einzelfalles verweist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. August 1998 - 6 M 3337/98; OVG Koblenz, U. v. 12.06.2003, Az.: 1 A 11127/02.OVG).

Die Rechtsprechung verwendet dabei einen *objektivierten Maßstab*. *Psychische Einwirkungen sind nicht ausreichend*. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. September 1999 (UPR 2000, 184) entschieden, dass die persönlichen Verhältnisse einzelner Eigentümer, wie z. B. besondere Empfindlichkeiten, bei der Wertung im Rahmen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots keine Rolle spielen dürfen (so auch OVG Koblenz, U. v. 12.06.2003, Az.: 1 A 11127/02.OVG).

Das **OVG Münster** hat allerdings in einem **Beschluss vom 03.09.1999** (NVwZ 1999, 1360 NWN) eine durch die Rotorbewegung belastende Wirkung einer Anlage auf die Nachbarschaft bis etwa zum 2-fachen der Höhe der Windenergieanlage angenommen (auch OVG Münster, Beschlüsse vom 22. Oktober 1996, GewArch 1997, 126 und vom 29.08.1997, BRS 59 Nr. 110). In seinem Beschluss vom 03.09.1999 hat das OVG Münster auch auf die *planungsrechtliche*

Zuordnung des Wohnhauses eines Windkraftbetroffenen abgestellt und ausgeführt:

*„Liegt das Wohngrundstück in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet, das durch Bebauungsplan festgesetzt ist, genießt es erhöhten Schutz gegen Einwirkungen durch eine gebietsfremde Windenergieanlage, die durch ihre Eigenart als solche den Wohnfrieden stört. Anders verhält es sich hingegen bei einem Wohnhaus im Außenbereich .... Wer im Außenbereich wohnt, muss mit den auch optisch bedrängenden Wirkungen einer solchen Anlage rechnen.“*

So hat es auch das **OVG Koblenz im Urteil vom 12.06.2003** a. a. O., S. 18 f. gesehen:

*„Nachbarn müssen sich im Außenbereich notfalls durch Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern sowie durch das Aufstellen von Sichtblenden, Sonnenschirmen etc. vor der Wahrnehmung der Drehbewegung schützen.“*

Im Ergebnis wird man davon ausgehen müssen, dass bei einem Abstand von mindestens 300 m auch bei größeren WKAs ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme i. d. R. nicht vorliegen wird.

### 3. Zwischenresümee

Generell wird man sagen können, dass einer WKA - nach der Rechtsprechung - bei einer Entfernung von mindesten 300 m von einer Wohnbebauung der öffentliche Belang der Umweltauswirkungen der Anlage und das Gebot der Rücksichtnahme i. d. R. nicht entgegengehalten werden kann. Wer alle Eventualitäten ausschließen will, wird bei großen WKA einen Abstand von 500 m zu einer ausgewiesenen Wohnbebauung wählen. Eine größere Entfernung von Siedlungen führt mancherorts zu einem Nachteil auch im Hinblick auf den Belang unwirtschaftlicher Aufwendungen für Straßen.

## IV. Natur- und Landschaftsschutz

### 1. Gesetzliche Grundlagen: § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB

Der öffentliche Belang des Natur- und Landschaftsschutzes ist in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB verankert. Danach steht dieser Belang der Errichtung von Windkraftanlagen dann entgegen, wenn Belange des Naturschutzes

und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert entgegenstehen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.

Dieser öffentliche Belang greift **nicht nur dann** ein, wenn eine förmliche Unterschutzstellung bereits stattgefunden hat, z. B. im Rahmen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. einer Naturschutzgebietsverordnung oder wenn ein derartiges Verfahren eingeleitet ist, sondern auch dann, wenn es an einer förmlichen Unterschutzstellung fehlt (Roeser, in: Berliner Kommentar zum BauGB, § 35 Rdnr. 73 mit Hinweis auf BVerwG, U. v. 13.04.1984, Az.: 4 C 69.80).

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes **zielen darauf ab**, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen nachhaltig zu sichern; auf die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. §§ 1 und 2 BNatSchG sei hingewiesen.

Der öffentliche Belang Landschaftspflege steht einem Bauvorhaben nicht entgegen, wenn es nicht zu einer Verunstaltung des Landschafts- oder Ortsbildes führt (BVerwG NVwZ 1998, 58).

## 2. Naturschutz

Wegen ihrer **besonderen Schutzbedürftigkeit** kommen die nachfolgend aufgeführten Bereiche als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht:

- Nationalparke,
- festgesetzte oder einstweilig sichergestellte oder aufgrund einer Biotopkartierung vorgesehene Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- gesetzlich geschützte Biotope
- international bedeutsame Feuchtgebiete gem. RAMSAR-Konvention sowie Vogelschutzgebiete, die gem. EG-Vogelschutzrichtlinie an die Europäische Union gemeldet sind oder gemeldet werden müssen
- Gebiete, die gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) an die Europäische Union gemeldet sind oder gemeldet werden müssen
- nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze

Im Einzelfall sind die gesetzlichen Ausnahmegesetze zu berücksichtigen, die zumeist Ermessensregelungen enthalten.

Was den Vogelschutz angeht, sei darauf hingewiesen, dass die Mortalität geringere Bedeutung als das Meideverhalten hat. Störungen können im Brutverhalten sowie im Zug- und Flugverhalten liegen und müssen i. d. R. durch ein avifaunistisches Gutachten bewertet werden.

### 3. Landschaftsschutz

- a) Unzulässigkeit im Bereich des förmlichen Landschaftsschutzes
- aa) Innerhalb eines förmlich unter Landschaftsschutz gestellten Gebietes stellt der **Verstoß gegen eine Verbotsvorschrift** des Landschaftsplanes oder der Landschaftsschutzverordnung steht dieser Belang dem Vorhaben grundsätzlich entgegen. Die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist damit von einem Befreiungstatbestand der jeweiligen Schutzverordnung bzw. des jeweiligen Landschaftsplans abhängig. Eine Befreiung kommt dann in der Regel in Betracht, wenn im Einzelfall eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist. Fehlt es an einer Befreiungsmöglichkeit, so kommt es auf das Vorliegen einer Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht an (BVerwG, Beschluss vom 02.02.2000, S. 23; OVG Weimar U. v. 06.06.1997, S. 26). Da die Verbote i. d. R. an eine einfache Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anknüpfen bzw. die Befreiungen bei einer einfachen Beeinträchtigung tatbestandlich ausgeschlossen sind, wird durch den Landschaftsschutz die Privilegierung de facto aufgehoben. Das VG Wiesbaden spricht dies im U. v. 11.06.2002 explizit aus:

*„In der [...] Landschaftsschutzverordnung sind Windkraftanlagen aber gerade nicht privilegiert worden.“*

Im Ergebnis hat die **Privilegierung** der WKA deren **rechtliche Zulässigkeit innerhalb förmlicher Landschaftsschutzgebiete nicht verändert**. Der Umstand, dass Windenergie klimaschonend ist, vermag den Befreiungstatbestand der „Erforderlichkeit im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls“ jedenfalls dann nicht zu erfüllen, wenn der Strom ins allgemeine Netz eingespeist werden soll. Dann ist nach der Rechtsprechung (OVG Weimar U. v. 06.06.1997, S. 30; VGH München U. v. 25.03.1996, S. 32; VG Regensburg vom 31.07.2001, S. 21) die Anlage am konkreten Standort im Landschaftsschutzgebiet nicht erforderlich.

- bb) Bei Vorliegen des Befreiungstatbestands steht es nicht im Er-

messen der Behörde, die Genehmigung zu versagen: Steht die WKA nicht in einem durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu behebenden Widerspruch zu einer gültigen Landschaftsschutzverordnung, ist die Genehmigung zu erteilen (BVerwG U. v. 13.12.2001).

cc) Wie die Rechtsprechung die Kriterien im Einzelfall bewertet, zeigen zwei Beispiele:

(1) Der **VGH München (B. v. 26.03.2002 S. 17 ff.)** ging von einer Landschaftsbildbeeinträchtigung eines Windrades mit einer Spitzenhöhe von fast 100 m auf einer 600 - 650 m über N. N. gelegenen Fläche im Bayerischen Wald aus, weil

- das Landschaftsbild durch das Hochplateau geprägt sei und die Anlage den Gebietscharakter verändern würde,
- Auswirkungen innerhalb eines Umkreises von 2,5 km für eine Beeinträchtigung ausreichen und
- die Beeinträchtigung weit über die Vorbelastungen hinausgingen.

Somit käme eine Erlaubnis nicht in Betracht.

(2) Das **VG Regensburg hat im U. v. 31.07.2001** einen Antrag auf Bauvorbescheid für eine WKA mit einer Spitzenhöhe von 85 m im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (Naturparkverordnung Bayerischer Wald) abgelehnt, weil

- die Anlage trotz Abstimmung durch Hochwald von bestimmten Richtungen aus weithin sichtbar sei,
- auch von einem etwa 8 km entfernten Fremdenverkehrszentrum aus einsehbar sei,
- technische Anlagen auf erhöhten Standorten im Bayerischen Wald kulturhistorisch nicht vorgegeben seien,
- die Vorbelastungen durch einen Mobilfunkmast als noch gering einzustufen seien, da dieser nur halb so hoch und nicht beweglich sei sowie
- von der Anlage eine Vorbildwirkung ausgehe.

b) Unzulässigkeit außerhalb förmlichen Landschaftsschutzes

aa) Außerhalb formellen Landschaftsschutzes kann die Privilegierung der WKA nur durch eine Verunstaltung des Landschaftsbildes oder eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der sonst in § 35 Abs. 3 Nr. 5 genannten Belange überwunden werden (OVG Bautzen U. v. 18.05.2000, S. 47; VG Wiesbaden U. v. 11.06.2002; VG Dessau U. v. 13.12.2000). Eine Verunstaltung liegt vor, wenn

- die Umgebung wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdig ist oder
- wenn ein grober Eingriff in das Landschaftsbild vorliegt

bb) Das **OVG Münster** hat im **Urteil vom 12.06.2001** Baugenehmigungen für zwei Windräder mit einer Spitzhöhe von 86,5 m an einem nicht unter Landschaftsschutz stehenden Hang wegen entgegenstehender Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verweigert, obgleich sich in der Nähe u. a. fünf Schweinemastanlagen, ein Sendemast der Post, ein Sportplatz, ein Bauhof sowie - in einiger Entfernung - Hochspannungsleitungen befanden. Das Gericht hat u. a. darauf abgestellt, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes gegeben sei, weil

- wegen der exponierten Lage ein schärferer Maßstab anzulegen sei auch wenn WKA notwendigerweise an exponierten Stellen errichtet werden müssten,
- die Anlagen in einer landschaftlich reizvollen, durch den Wechsel von Freiflächen und Bewaldung geprägten Umgebung geplant seien,
- trotz vereinzelter (!) Bebauung die nähere Umgebung nicht im Sinne einer gewerblichen Überformung vorbelastet sei und
- die Anlagen die höchste Erhebung um 70 m überragen würden.

Die Widersprüche in der tatsächlichen Einschätzung der Situation sprächen für sich und bedürfen daher keiner Kommentierung.

cc) Völlig anders haben z. B. das VG Dessau und das OVG Bautzen geurteilt:

- (1) Das **VG Dessau** hat im **Urteil vom 13.12.2000** einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für einen Windpark mit 13 jeweils 99,8 m hohen Windrädern in 1 km Entfernung von zwei Gewässern, die Wasservögeln als Brut- und Rückzugsgebiet dienen, bejaht und eine Verunstaltung des Landschaftsbildes in dem nicht unter

Landschaftsschutz stehenden Gebietes verneint. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes sei nicht gegeben, weil die 99 m hohe Bebauung dem Außenbereich zwar grundsätzlich wesensfremd, aber für die Errichtung von Windkraftanlagen unerlässlich sei. Auch ein nachhaltiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Tier- und Pflanzenwelt trete durch das Vorhaben nicht ein, da der Abstand von den geschützten Brutgebieten mindestens das 4-fache der Nabenhöhe betrage.

(2) Das **OVG Bautzen** hat im **Urteil vom 18.05.2000** die Errichtung von zwei Windrädern mit einer Spitzenhöhe von 95 m in einem Gebiet ohne formellen Landschaftsschutz gebilligt, da die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes als gering einzuschätzen sei, weil

- es zwar eine durchaus schützenswerte Hügellandschaft und räumliche Kleinförmigkeit aufweise,
- aber durch Hochspannungsleitungen, Fernsehumschalter auf dem benachbarten Berg und einem Mobilfunkmast erheblich vorbelastet sei,
- auch die nahegelegene Autobahn gegen eine Schutzbedürftigkeit spreche und
- Windräder im Übrigen stets hoch seien und an exponierten Standorten errichtet werden müssten.

Diese wenigen Beispiele aus der Judikatur machen deutlich, wie die Subjektivismen richterlicher Bewertung zu unterschiedlichen Einschätzungen der Vorbelastungen und der Belastungen von Natur und Landschaft durch WKAs führen können. Insoweit sind sie ein Abbild der Gesellschaft. Ein gewisses Nord-Süd-Gefälle ist nicht zu verkennen.

c) Eine **Systematisierung der Entscheidungen** fällt in Anbetracht der unterschiedlichen Rechtsprechung schwer. Zudem kommt es auf die spezifischen Standortbedingungen an, die naturgemäß variantenreich sind.

Als Leitfaden kann man folgendermaßen vorgehen: Man analysiert die visuelle Empfindlichkeit des Landschaftsbildes am vorgesehenen Standort. Als Indikatoren des ästhetischen Eigenwertes einer Landschaft sind zu nennen:

- deren Vielfalt (Abwechslungsreichtum der Landschaftselemente in Form und Struktur)
- deren Eigenart (lokal und regional typische Elemente, lokale I-

dentität)

- deren Naturnähe (Anteil natürlicher und naturnaher Elemente in der Kulturlandschaft)

Sodann stellt sich die Frage der visuellen Verletzlichkeit und somit der Empfindlichkeit der Landschaft. Diese ist abhängig von der Transparenz des Raumes, der Wirksamkeit von Einzelementen und der Wahrnehmung der Landschaft als Gesamtbild. Dagegen zu stellen sind schon bestehende Eingriffe in Natur und Landschaft durch Infrastruktureinrichtungen des Verkehrs und der Ver- und Entsorgung (Autobahnen und Bundesstraßen, Wasserstraßen, Eisenbahnen, Stromleitungen, Kraftverkehr etc.) sowie technische Großanlagen. Letztendlich resultiert aus der Gesamtschau die Erheblichkeit eines Eingriffes.

- d) Anzuraten ist in problematischen Fällen, eine Sichtfeldanalyse erstellen zu lassen, welche die Fernwirkung des angestrebten Vorhabens auf den umgebenden Landschaftsraum aufzeigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wegen ihrer farblichen Gestaltung die WKAs ab einer Entfernung von 4 - 5 km vor der lufträumlichen Einfärbung des Horizonts nicht mehr erheblich störend hervortreten. Diese Bewertung ist freilich von klimatischen örtlichen Bedingungen abhängig. Stellt sich bei einer derartigen Sichtfeldanalyse heraus, dass die Windkraftanlage in ihrem Umfeld nur geringfügig sichtbar ist, hat dies Auswirkungen auf ihre Fernwirkung, welche dann als relativ gering einzustufen ist und somit der öffentliche Belang der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in seiner zurückzustehen ist.

## V. Ortsbild und Denkmalschutz

Auch Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes können einem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB).

### 1. Ortsbild

Das Ortsbild kann verunstaltet werden, wenn der Gegensatz zwischen der baulichen Anlage und dem Ortsbild „von dem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend und unlusterregend empfunden wird“ (BVerwGE 2, 172). Das Ortsbild kann durch den Standort, die Art und die Größe des Vorhabens oder durch die Verunstaltung der Ortssilhouette beeinträchtigt werden.

## 2. Denkmalschutz

In die planerische Abwägung sind die **Belange des Denkmalschutzes** und der **Denkmalpflege** sowohl zur Erhaltung der Denkmäler als auch zur angemessenen Gestaltung ihrer Umgebung einzubeziehen (vgl. BayVGH BayVBI 1982, 497). Zu berücksichtigen sind nicht nur unter Denkmalschutz gestellte **Anlagen** sondern vielmehr auch die **denkmalschutzrechtlich nicht erfassten Belange** von Ensembles, Bauten, Straßen und Plätze aus städtebaulichen Gründen.

Das **OVG Koblenz** hat im Urteil vom 03.07.2002 die geplante Errichtung von sieben Windrädern mit einer Spitzenhöhe von jeweils 97 m abgelehnt, weil auf einem nahegelegenen Hügel auf gleicher Höhe eine denkmalgeschützte Kirche weit sichtbar errichtet war. Die Windräder würden aus einer bestimmten Perspektive unmittelbar hinter der Kirche stehen und so den Eindruck erwecken, als drehe sich der Rotor um die Kirchturmspitze. Da für die Windräder dieser genaue Standort nicht erforderlich sei, müssten sie hinter dem Denkmalschutz zurückstehen.

## VI. Bedeutung von Flächennutzungsplänen für die Zulassung von WKA

### 1. Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 S. 3 BauGB

Die im Flächennutzungsplan zum Ausdruck gebrachten **planerischen Vorstellungen der Gemeinde** sind in zweifacher Hinsicht ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang.

#### a) Darstellung widersprechender Nutzungen

Ein Flächennutzungsplan kann dem WKA-Vorhaben dann entgegenstehen, wenn seine Darstellungen für die vorgesehenen Baugrundstücke eine **andere Nutzungsart** vorsehen (z. B. Ausweisung als Wohngebiet, nicht ausreichend: landwirtschaftliche Nutzfläche). Die Windenergieanlage darf nicht in Widerspruch zu diesen Darstellungen stehen.

#### b) Darstellung von Konzentrationsflächen

Naturgemäß steht der Flächennutzungsplan einem WKA-Projekt nicht entgegen, wenn im Flächennutzungsplan **für die beabsichtigte Baufläche Vorrang- oder Eignungszonen** ausgewiesen sind.

Allerdings kann nach Einführung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB der Flächennutzungsplan einem **WKA-Vorhaben entgegenstehen**, wenn

**Konzentrationsflächen an anderer Stelle**, also gerade nicht für die beabsichtigte Baufläche, ausgewiesen sind. Auf die rechtlichen Voraussetzungen für die verbindliche Ausweisung von Konzentrationsflächen wird sogleich noch genauer einzugehen sein.

Mit der Darstellung von Standorten für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan verbindet die Gemeinde gleichzeitig die Absicht, den Ausschluss dieser Vorhaben an anderen Standorten zu bewirken. Die Darstellung von Vorrang- und Eignungszonen bedeutet nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB **zugleich eine positive wie auch eine negative Ausweisung**.

**Öffentliche Belange** stehen einer WKA somit i. d. R. auch entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dieses sog. „**Darstellungsprivileg**“ hat den Zweck, den Gemeinden und - worauf noch einzugehen ist - den für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden ein **Steuerungsinstrument für eine geordnete städtebauliche Entwicklung** des Gemeindegebiets bzw. des Landesgebiets zu vermitteln. Dadurch kann der übrige Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Windkraftanlagen freigehalten werden. Das Prinzip dieser Steuerungsmöglichkeiten verlangt allerdings vom Planungsträger ein **Planungskonzept** über Standorte der betreffenden Anlagen und ausgeschlossene Flächen.

## 2. Anforderungen an die Ausweisung und den Ausschluss von WKA-Standorten durch Flächennutzungspläne

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in seinem **Urteil vom 17.12.2002** (BVerwG 4 C 15.01) Gelegenheit genommen, die **Anforderungen an die Ausweisung und den Ausschluss von WKA-Standorten für Flächennutzungspläne** festzustellen: Eine bloße Negativplanung, mit der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden sollen, reicht nicht aus.

- Die Darstellungen in Flächennutzungsplänen müssen mit Rücksicht auf die Rechtswirkungen des Darstellungsprivilegs **hinreichend konkret** sein und setzen auch auf das planerische Konzept gerichtete **Prüfungen** voraus. Dabei kommt z. B. die Darstellung von Gebieten für einzelne Windkraftanlagen oder auch Windparks in Betracht.
- Wegen des Erfordernisses der **Bestimmtheit** müssen die Darstellungen so genau sein, dass in Bezug auf den räumlichen Umfang der von der Darstellung erfassten Flächen die erforderlichen Rückschlüsse auf das Genehmigungsverfahren gezogen werden können.
- Darüber hinaus ist es erforderlich, dass mit der positiven Darstellung von Standorten eine Prüfung hinsichtlich der Ausschlussflächen erfolgt und dieser **Ausschluss klar erkennbar** wird.

Im Einzelnen richtet das Bundesverwaltungsgericht an eine zulässige „Ausschlussplanung“ folgende Anforderungen:

- (1) **Die Privilegierung ist durch das Darstellungsprivileg unter einen „Planungsvorbehalt“ gestellt.** Die Gemeinde bekommt ein Instrument an die Hand, das es ihr ermöglicht, durch eine **Kanalisation** der in § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB aufgeführten Vorhaben, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet – quasi durch eine **Kontingentierung** – in geordnete Bahnen zu lenken.
- (2) Jede Planung, auch die Ausschlussplanung muss erforderlich sein. Die Erforderlichkeit einer Planung ist eine **Planungsschranke**, die verhindern soll, dass sich eine Planung nicht als vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche und tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (BVerwGE 109, 246 [Urt. v. 12.08.1999] und Urt. v. 21.03.2002, DVBl 2002, 1469)
- (3) § 35 III 3 BauGB setzt eine Darstellung voraus, bei der eine **positive Standortzuweisung mit einer Ausschlusswirkung** für das übrige Gemeindegebiet verknüpft wird. Dieses Ziel wird von vornherein verfehlt, wenn die Fläche, die für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen soll, für diesen Zweck schlechthin ungeeignet ist. Der Gemeinde ist es verwehrt, durch die Darstellung von Flächen, die für die vorgesehene Nutzung objektiv ungeeignet sind oder sich in einer **Alibi-Funktion** erschöpfen, Vorhaben im Sinne von § 35 I Nrn. 2 bis 6 BauGB wie z. B. Windkraftanlagen unter dem Deckmantel der Steuerung in Wahrheit zu verhindern.
- (4) Ein Gebiet **eignet sich** schon dann, wenn die **Windverhältnisse einen Anlagenbetrieb zulassen** und die **Netzanbindungskosten** – jedenfalls bei einer Verteilung auf mehrere Betreiber – **tragbar** erscheinen. Die Vorbehaltsfläche muss nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Ausreichend ist, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine **dem Zweck angemessene Nutzung** gegeben wird.
- (5) Eröffnet eine Gemeinde im Wege der Bauleitplanung auf Flächen, die im Geltungsbereich einer **Landschaftsschutzverordnung** einem **naturschutzrechtlichen Bauverbot** unterliegen, die Möglichkeit einer baulichen Nutzung, so scheidet die Planung weder an dem Erforderlichkeitsgebot (§ 1 III BauGB) noch widerspricht sie Verbotsvorschriften des BauGB (vgl. § 6 II BauGB), wenn eine Befreiung von dem Bauverbot in Betracht kommt.

- (6) § 35 III 3 BauGB lässt es nicht zu, das **gesamte Gemeindegebiet** mit dem Instrument des Flächennutzungsplans zu **sperren**, dies ist der Regionalplanung oder einer Regelung durch gemeinsame Flächennutzungspläne benachbarter Gemeinden auf der Grundlage des § 204 I BauGB vorbehalten. Der Gemeinde ist es daher verwehrt, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, das ihr dazu dient, unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern (**keine „Feigenblatt“-Planung oder verkappte Verhinderungsplanung**).
- (7) Die Gemeinde muss **der Windenergienutzung** in substantieller Weise **Raum schaffen**. Unzulässig wäre daher eine Planung mit dem Ziel, die Entfaltungsmöglichkeiten dieser Nutzungsart auf das rechtlich unabdingbare Minimum zu beschränken. Ein „Wegwägen“ des Privilegierungszwecks ist rechtfertigungsbedürftig und verlangt Abwägungsoffenheit. Dabei lässt sich die Grenze zur Verhinderungsplanung nicht abstrakt, sondern nur anhand der im Einzelfall relevanten Gesichtspunkte bestimmen.
- (8) Die ausgewiesene Fläche ist in Relation zu setzen zur **Größe der Gemeinde** und der Gemeindegebietsteile, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, wie besiedelte Bereiche, zusammenhängende Waldflächen sowie Flächen im Windschatten. Sind im gesamten Gemeindegebiet keine geeigneten Flächen zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationsfläche für Windkraft im Flächennutzungsplan ausweisen (sonst Zweckverfehlung i. S. d. § 35 III 3 BauGB).
- (9) Allein der Umstand, dass es im Gemeindegebiet weitere **Flächen** gibt, **die sich von ihren Standortbedingungen** her im Vergleich mit der ausgewiesenen Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen **ebenso gut oder noch besser eignen**, deutet nicht schon als solcher auf eine beanstandenswerte restriktive Tendenz hin. Die Geeignetheit einer **Fläche** zum Zwecke der Windenergienutzung ist ein Gesichtspunkt, der bei der planerischen Abwicklung gebührend **zu berücksichtigen** ist, bei der Standortauswahl aber **nicht zwangsläufig den Ausschlag** geben muss.
- (10) Ein Ausweisungsgebiet für Vorrangs- bzw. Vorbehaltsflächen kann bestehen, wenn die Größe der Konzentrationsfläche durch **verbindliche Bedarfsprognosen oder sonstige rechtliche Vorgaben**, etwa der Landesplanung, mitbestimmt wird, an denen sich die gemeindliche Planung auszurichten hat. Ansonsten hat sich die Gemeinde an den **allgemeinen Anforderungen** zu orientieren, die sich aus dem Abwägungsgebot ergeben. Dem **Belang der Förderung der Windenergienutzung** muss sie nur insoweit den Vorrang einräumen, als ihm keine gegenläufigen Belange gegenüberstehen, die sie als gewichti-

ger einstufen darf. In diesem Zusammenhang ist die Eignungsfrage nur einer der für die Abwägungsentscheidung relevanten Gesichtspunkte. Auch Standorte, die im Vergleich mit der Wahlösung besser geeignet erscheinen, dürfen unberücksichtigt bleiben, wenn das **Gewicht der entgegenstehenden Belange** das an dieser Stelle rechtfertigt.

- (11) Die Darstellung einer Konzentrationszone hat nur dann **Negativwirkung**, wenn ihr ein **schlüssiges Plankonzept** zugrunde liegt, **das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt**. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche **Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten**. Die Ausweisung an bestimmter Stelle muss Hand in Hand mit der Prüfung gehen, ob und inwieweit die übrigen Gemeindegebietsteile als Standort ausscheiden. Die mit der positiven Standortzuweisung verbundene Ausschlusswirkung muss **durch städtebauliche Gründe legitimiert** sein. Die Gemeinde darf nicht im Gewande der Bauleitplanung eine Windkraftpolitik betreiben, die den Wertungen des Baugesetzbuches zuwiderläuft und darauf abzielt, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gar gänzlich zu unterbinden.
- (12) **Gesichtspunkte aus städtebaulicher Sicht** die einen **Ausschluss rechtfertigen** (vgl. § 1 V und § 35 III 1 BauGB) sind bspw.: Fremdenverkehr, Naturschutz, Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Schutz von Rohstoffvorkommen und militärischen Einrichtungen oder anderen technischen Systemen. Welchen Belangen der Vorrang gebührt, kann nicht pauschal, sondern nur **im Einzelfall und vor Ort** abgewogen und entschieden werden.
- (13) Im Rahmen der **bauleitplanerischen Abwägung** ist es ausreichend wenn unter Einbeziehung von Windenergieerlassen der Landesregierungen den **maßgeblichen Parametern** wie Windrichtung und –geschwindigkeit, Leistungsfähigkeit der Anlage oder Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche **anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung getragen wird**. Daraus ergeben sich differenziert nach der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit innerhalb und außerhalb des Ortzusammenhangs und je nach der **Himmelsrichtung Abstände, die für den Einzelfall relevant sind**.
- (14) Bezüglich der **Lärmeinwirkung** ist die Gemeinde an Grenzwertregelungen insoweit gebunden, als sie sich nicht über die **Schutzstandards** zugunsten der Nachbarschaft (§§ 5 I Nr. 1, 22 I Nr. 1 BImSchG) hinwegsetzen darf, da diese auch den städtebaurechtlichen Mindeststandard darstellen. Ist vorher-

sehbar, dass sich im Falle der Umsetzung der planerischen Regelungen die **immissionsschutzrechtlich maßgeblichen Grenzwerte** nicht werden einhalten lassen, so ist der Bauleitplan nichtig.

- (15) Die Gemeinde ist allerdings umgekehrt **nicht verpflichtet**, die Windkraftnutzung bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkung (§ 3 III BImSchG) qualifiziert werden zu können. Schon im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen ist es der Gemeinde gestattet, durch ihre Bauleitplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern (BVerwG, Urt. v. 14.04.1989 und Urt. v. 28.02.2002 – Buchholz 406.12). Fehlerhaft ist eine solche am **Vorsorgegrundsatz** (§§ 5 I Nr. 2, 22 I Nr. 2 BImSchG) orientierte Planung im Rahmen des Darstellungsprivilegs des § 35 III 3 BauGB erst dann, wenn sie auch unter Berücksichtigung des gesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielraums städtebaulich nicht mehr begründbar ist.

### 3. Einzelfallentscheidung: Ausnahmsweise Projektzulassung auf Ausschlussflächen

Mit der Darstellung von Ausschlussflächen im Flächennutzungsplan kann sich ein WKA-Vorhaben im Ausnahmefall gleichwohl durchsetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der o. g. Entscheidung sind dabei **folgende Grundsätze** zu beachten:

- (1) Das Darstellungsprivileg des § 35 III 3 BauGB richtet **kein absolutes Zulassungshindernis** auf. Diese Vorschrift enthält eine **Regelvermutung**: In Ausnahmefällen kommt eine **Zulassung auch im sonstigen Außenbereich** in Betracht. Die „Regel“-Formulierung ermöglicht die **Feindifferenzierung**, für die das Abwägungsmodell auf der Stufe der Flächennutzungsplanung naturgemäß keinen Raum lässt. Während der Gesetzgeber mit dem Tatbestandsmerkmal „entgegenstehend“ die besondere Bedeutung der Privilegierung hervorhebt, die tendenziell zugunsten des Vorhabens zu Buche schlägt, bringt er mit der Regel-Ausnahme-Formel in § 35 III 3 BauGB zum Ausdruck, dass außerhalb der Konzentrationsflächen **dem Freihalteinteresse grundsätzlich der Vorrang** gebührt.
- (2) Durch die ausnahmsweise Ausweisung an anderer Stelle darf das von der Gemeinde verfolgte **Steuerungsziel aber nicht unterlaufen** werden. Das private Interesse an der Errichtung einer Windkraftanlage muss auch unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten den öffentlichen Belangen der Nutzungskonzentration an anderer Stelle gegenübergestellt werden. Das grundsätzliche **Freihalteziel der Konzentrationsregelung darf nicht konterkariert werden**.

- (3) Was die vom Regelfall abweichende Sonderkonstellation ausmacht, lässt sich nicht in eine allgemeine Formel kleiden. Die **atypische Situation** kann sich daraus ergeben, dass die WKA wegen ihrer **Größe** oder wegen ihrer **Funktion** (z. B. Zuordnung als Nebenanlage zu landwirtschaftlichem Betrieb oder sonstigem privilegierten Vorhaben) besondere Merkmale aufweist, die sie aus dem Kreis der Anlagen herausheben, deren Zulassung der Planungsträger hat steuern wollen (Alleinstellungskriterium). Weitere Kriterien können sein: Bestandsschutzgesichtspunkte, zulässig errichtete Windenergieanlagen in der Nähe des vorgesehenen Standorts, kleinräumliche Verhältnisse z. B. mangelnde Störfähigkeit und Schutzwürdigkeit des betreffenden Landschaftsraums aufgrund topographischer Besonderheiten aber auch wegen vorhandener störender Bauobjekte, wie Hochspannungstrassen. In solchen Fällen widerspricht es der Zielrichtung des Planvorbehaltes nicht, das Vorhaben zuzulassen.

Wegen der hohen Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine rechtmäßige kommunale Ausschlussplanung rufen zahlreiche Flächennutzungspläne von Gemeinden die Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht hervor.

- Zum Einen gibt es Fälle, in denen die Gemeinde den Ausschlusswillen nicht ordnungsgemäß zum Ausdruck gebracht hat. Ob die Sperre des entgegenstehenden Flächennutzungsplans greift, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Wege einer **nachvollziehenden Abwägung** zu ermitteln, in die das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht einzustellen ist, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (BVerwGE 68, 311 [Urt. v. 20.01.1984]/BVerwGE 115, 17 [Urt. v. 19.07.2001]).
- Zum Anderen wurden oftmals vor Erlass des Flächennutzungsplans die erforderlichen **Untersuchungen** der Flächen nicht oder nicht ausreichend vorgenommen.
- Zum Dritten tendieren viele Flächennutzungspläne zu einer **Verhinderungsplanung**; die vorgesehenen Positivausweisungen haben oft nur eine **Alibi-Funktion**.

Da Flächennutzungspläne nicht isoliert gerichtlich angegriffen werden können, treten die Fehler in der Praxis erst im Zusammenhang mit Klagen gegen verweigerte Genehmigungs- oder Vorbescheide zutage. Dann ist es für eine Gegensteuerung der Gemeinden zu spät.

## VII. Zulassungshindernisse in Regelungen des Landesentwicklungsplans oder Regionalplans

Auf Landesebene kann der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan für die Frage der Zulässigkeit der Windenergieanlage und des Standorts von Bedeutung sein.

### 1. Ziele der Raumordnung als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB

Windenergieanlagen dürfen nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen (vgl. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Ziele der Raumordnung können sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch im Regionalplan enthalten sein. Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die von öffentlichen Stellen z. B. bei Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Ziele der Raumordnung können sein:

- Festlegung von Regionalen Grünzügen,
- Festlegung von schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege oder
- Festlegung von Bereichen zur Sicherung von Retentionsräumen.

Ziele der Raumordnung können als öffentlicher Belang die Zulässigkeit eines Vorhabens hindern. Beispiele für relevante Ziele der Raumordnung sind insbesondere Standortfestlegungen für andere Vorhaben (z. B. Einkaufszentrum), Standortausweisungen für bestimmte Baugebiete (z. B. Wohngebiete), aber auch sonstige konkrete standortbezogene Aussagen in den Plänen, mit denen zum Ausdruck gebracht wird, dass der betreffende Standort für andere Zwecke „anderweitig verplant“ ist.

### 2. Ausschluss von Standorten durch die Wahrnehmung des Planungsprivilegs

Ähnlich wie die Darstellungen im Flächennutzungsplan können auch Ziele der Raumordnung positive bzw. negative Wirkungen entfalten.

Grundvoraussetzung für die positive Wirkung von Zielen ist, dass Ziele der Raumordnung Darstellungen enthalten, die den betreffenden privilegierten Vorhaben entsprechen. In Betracht kommen gem. § 7 Abs. 4 ROG Vorranggebiete, durch die ein Gebiet mit der Festlegung dargestellt wird, dass das betreffende Gebiet für ein privilegiertes Vorhaben (z. B. Windenergieanlagen) vorgesehen ist und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen werden. In Betracht kommen auch Eignungsgebiete, durch die ein Gebiet für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen als geeignet festgelegt und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen

wird. Schließlich gibt es Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (sog. Vorbehaltsgebiete).

### 3. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat sich in jüngster Zeit mehrfach mit den normativen Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Ausweisung von Ausschlussflächen befasst. Auf zwei Entscheidungen soll hier eingegangen werden.

Der **4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts** hatte in seinem **Urteil vom 13.03.2003** den regionalen **Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald** und seine Teilfortschreibungen zu überprüfen. Die Teilfortschreibungen wiesen Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus und enthielten die Zielaussage, dass außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsbereiche die Errichtung von Windparks und raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel nicht zulässig ist. Es wurden sodann 18 Vorranggebiete mit insgesamt ca. 300 ha und 11 Vorbehaltsgebiete mit insgesamt ca. 200 ha ausgewiesen. Die Bauparzellen des vorstellig gewordenen Klägers lagen nicht in diesen Gebieten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat es als erheblichen Abwägungsfehler angesehen, dass in der Bilanz der Positiv- und Negativflächen **Vorbehaltsgebiete** im Sinne von § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ROG **als Positivausweisung** gewertet wurden:

*„Die gesetzgeberische Konzeption verbietet es, in der Bilanz der Positiv- und Negativflächen Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ROG als Positivausweisung zu werten. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB setzt insoweit Erfordernisse der Raumordnung voraus, die Zielcharakter besitzen. Nur so ist sichergestellt, dass sich die privilegierte Nutzung an dem ihr zugewiesenen Standort gegenüber konkurrierender Nutzungen durchsetzt. Vorbehaltsgebiete bieten diese Gewähr nicht.“ (BVerwG, a. a. O., S. 21)*

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts können **Vorbehaltsgebiete** mit der Ausschlusswirkung für andere Flächen nicht verbunden werden. Dieses Privileg würden nach der Konzeption des Raumordnungsgesetzes und von § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB **nur Vorrang- und Eignungsgebiete** haben. Da im folgenden Fall die Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete im Vergleich zur Gesamtfläche der Vorranggebiete nicht unerheblich war, sei der Regionalplan auch als unwirksam anzusehen gewesen. Die Sache wurde zum OVG Koblenz zurückverwiesen um festzustellen, ob die 18 Vorranggebiete in einem erheblichen Missverhältnis zum Umfang der Ausschlussflächen stünden.

Der **20. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs** hat in einem noch nicht veröffentlichten **Urteil vom 20.12.2003** eine **Teilfortschreibung**

**des Regionalplans Oberpfalz-Nord** (mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 17.11.1999 verbindlich erklärt und am 01.04.2000 in Kraft getreten) für unwirksam erklärt. Unter Bezugnahme auf die genannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde der räumlich sehr weitgehende Ausschluss von Windenergieanlagen im Regionalplan für unzulässig gehalten, weil die übrigen windhöfigen Gebiete nur als Vorbehalts- und nicht als Vorranggebiete für diese Energienutzung ausgewiesen worden seien (Az.: VGH 20 N 01.2612).

Zugleich hat sich der Verwaltungsgerichtshof auch mit prozessualen Fragen auseinander gesetzt und kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Ein Normenkontrollantrag eines Energiewirts ist statthaft und wegen der Ausschlusswirkung einer Positivausweisung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch zulässig. Eine unmittelbare rechtliche Wirkung liege schon darin, dass - abweichend von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB - durch die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in der Abwägung den betroffenen Bauwerbern die zumindest materielle Beweislast „zugeschoben“ werde, wie sie in der Ablehnung von Bescheiden dann zum Ausdruck komme.
- Die Antragsbefugnis gem. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO ergebe sich aus den präzisen räumlich konkretisierten Festlegungen des Regionalplans. Deswegen müsse von einer potentiellen Rechtsverletzung ausgegangen werden, obgleich der Regionalplan an sich keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger habe.
- Das Delikate ist, dass mit diesen beiden Entscheidungen auch die Hinweise zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung des Freistaats Bayern hinfällig sind. Dort steht auf S. 4 unter Ziff. 3 „Konzeptionelles Vorgehen“:

*„Angemessen erscheint die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, die den Belangen Windenergienutzung zwar ein besonderes landesplanerisches Gewicht beimisst, eine Abwägung zugunsten anderer gegenläufiger Belange aber noch zulässt.*

*Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bietet sich nicht an. ...“*

Damit dürften alle Regionalpläne, die sich auf die Verwaltungshinweise gestützt haben, rechtswidrig sein.

## VIII. Schluss

Der Gesetzgeber hat ein inzwischen ausdifferenziertes System planerischer Vorgaben für die Zulassung von Windkraftanlagen geschaffen. Zwar wird der Wind-

kraft mit der Privilegierung ein relativer Vorrang eingeräumt. Schon immer standen allerdings privilegierten Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange im Wege. Durch die Steuerungsmöglichkeiten über die Raumordnung und Landesplanung und die gemeindliche Flächennutzungsplanung werden gegenläufige Gestaltungsinteressen gestärkt, falls diese Planungsträger von ihrem Planungsvorbehalt bzw. Darstellungsprivileg Gebrauch machen wollen. Tendenziell neigt die Rechtsprechung dazu, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Positiv- und Negativflächen zu erzielen. Im Ergebnis wird damit einem rücksichtslosen WKA-Ausbau entgegengewirkt, gleichzeitig wird unzulässigen Verhinderungsinteressen Einhalt geboten - ein im Großen und Ganzen befriedigendes Ergebnis.

## Gliederung

<b>I.</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Die Privilegierungsvorschrift des § 35 Abs. 1 BauGB und ihre Einschränkungen in § 35 Abs. 3 BauGB</b> .....	<b>3</b>
1.	Einzelregelungen des § 35 BauGB.....	3
2.	Prüfungsreihenfolge.....	5
<b>III.</b>	<b>Schädliche Umwelteinwirkungen als entgegenstehender öffentlicher Belang</b> .....	<b>6</b>
1.	Rechtsgrundsätze .....	6
2.	Einzelne Schutzinteressen .....	7
a)	Lärm .....	7
b)	Schattenwurf.....	7
c)	Disco-Effekt .....	8
d)	Gefahren durch Eisbrocken.....	8
e)	Störfälle: Gefahren durch umkippende WKA und abfallende Rotorteile.....	9
f)	Störungen des Radio-, Fernseh- oder Mobilfunkempfangs .....	9
g)	Radar und Richtfunkanlagen .....	10
h)	Gebot der Rücksichtnahme.....	10
3.	Zwischenresümee.....	11
<b>IV.</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutz</b> .....	<b>11</b>
1.	Gesetzliche Grundlagen: § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB .....	11
2.	Naturschutz .....	12
3.	Landschaftsschutz .....	13
<b>V.</b>	<b>Ortsbild und Denkmalschutz</b> .....	<b>17</b>
1.	Ortsbild.....	17
2.	Denkmalschutz .....	18
<b>VI.</b>	<b>Bedeutung von Flächennutzungsplänen für die Zulassung von WKA</b> .....	<b>18</b>
1.	Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 S. 3 BauGB.....	18
2.	Anforderungen an die Ausweisung und den Ausschluss von WKA- Standorten durch Flächennutzungspläne .....	19
3.	Einzelfallentscheidung: Ausnahmsweise Projektzulassung auf Ausschlussflächen .....	23
<b>VII.</b>	<b>Zulassungshindernisse in Regelungen des Landesentwicklungsplans oder Regionalplans</b> .....	<b>25</b>
1.	Ziele der Raumordnung als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB.....	25
2.	Ausschluss von Standorten durch die Wahrnehmung des Planungsprivilegs .....	25
3.	Rechtsprechung.....	26
<b>VIII.</b>	<b>Schluss</b> .....	<b>27</b>

